

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Velpke

(zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezgl. der
Einführung des EURO vom 14.06.2001)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i.d.F.v. 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i.d.F.v.08.02.1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 12.12.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter (der Aufsteller der Apparate und Automaten). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerreform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4

Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 51,-- € |
| 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen | 89,-- € |
| 3. Musikautomaten | 8,-- € |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
(Unterhaltungsautomaten) in Gaststätten
mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 6 | 33,-- € |
| 5. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
(Unterhaltungsautomaten) in Spielhallen
mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 6 | 38,-- € |
| 6. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 307,-- € |
| 7. Geräte, die gleichzeitig zwei ohne mehrere Spiele ermöglichen,
gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß 1. und 2. | |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres, eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 1, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflicht

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine, einer Spielhalle oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Velpke, den 12. Dezember 1985

gez. Janczyk
1. stellv. Bürgermeister

gez. Renner
Gemeindedirektorin

Vergnügungssteuersatzung; Inkrafttreten 01.01.1986

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 14.01.1986, Nr. 2, lfd. Nr. 6

1. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1993

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 03.11.1992, Nr. 71, lfd. Nr. 224

2. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1998

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27.11.1997, Nr. 51, lfd. Nr. 218

Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezgl. der Einführung des EURO vom 14.06.2001

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.07.2001, Nr. 26, lfd. Nr. 120